

**GESCHÄFTSORDNUNG
des Integrationsbeirats
der Landeshauptstadt Saarbrücken
vom 08.06.2010**

Aufgrund des § 16 der Satzung für den Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat der Integrationsbeirat der Landeshauptstadt Saarbrücken am 08.06.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt.....	3
Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Integrationsbeirats.....	3
§ 1 Verpflichtung der Integrationsbeiratsmitglieder.....	3
§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Integrationsbeiratsmitglieder.....	3
§ 3 Teilnahmepflicht.....	3
§ 4 Treuepflicht.....	3
§ 5 Verfahren bei Interessenwiderstreit.....	3
§ 6 Auskunftsrecht.....	4
§ 7 Entschädigung.....	4
§ 8 Ausscheiden und Rücktritt.....	4
II. Abschnitt.....	4
Sprecher/in, Arbeitskreise und Geschäftsstelle.....	4
§ 9 Vorsitz.....	4
§ 10 Vertretung nach außen.....	4
§ 11 Arbeitskreise.....	5
§ 12 Geschäftsstelle.....	5
III. Abschnitt.....	5
Sitzungsordnung.....	5
§ 13 Einberufung des Integrationsbeirats.....	5
§ 14 Tagesordnung.....	5
§ 15 Erläuterungen zur Tagesordnung.....	6
§ 16 Behandlung von Anfragen, Anträgen und Eingaben.....	6
§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	6
§ 18 Teilnahme von GremienvertreterInnen, städtischer Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an den Sitzungen.....	6
§ 19 Allgemeine Ordnungsbestimmungen.....	7
§ 20 Ordnungsbestimmungen gegenüber den Mitgliedern des Integrationsbeirats, Gremienvertretern und städtischen Bediensteten.....	7
§ 21 Ordnungsbestimmungen gegenüber ZuhörerInnen.....	7
IV. Abschnitt.....	7
Beratung und Beschlussfassung.....	7
§ 22 Amtssprache.....	8
§ 23 Sitzungszwang.....	8
§ 24 besondere Ermächtigung des/der Sprecher/s/in.....	8
§ 25 Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit.....	8
§ 26 Rederecht und Redezeit.....	8
§ 27 Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen.....	8
§ 28 Antragsrecht.....	9
§ 29 Geschäftsordnungsanträge.....	9

§ 30 Beschlussfassung	9
§ 31 Beschlussfassung durch Abstimmung	9
§ 32 Wahlen	10
§ 33 Niederschriften.....	10
V. Abschnitt.....	11
Schlussbestimmungen	11
§ 34 Ferienzeit	11
§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung.....	11
§ 36 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	11

I. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Integrationsbeirats

§ 1 Verpflichtung der Integrationsbeiratsmitglieder

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in verpflichtet die frei gewählten Integrationsbeiratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und weist sie besonders auf ihre Verschwiegenheit hin. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."
- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Integrationsbeiratsmitglieder

Die Integrationsbeiratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Integrationsbeirats teilzunehmen.
- (2) Wer zu einer Sitzung des Integrationsbeirats nicht oder rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem/der SprecherIn des Integrationsbeirats frühzeitig anzeigen.
- (3) Fehlt ein Mitglied zwei Mal hintereinander unentschuldig, so hat ihn der/die Sprecher/in schriftlich um ordnungsgemäße Teilnahme aufzufordern. Das Mitglied hat dem Beirat gegenüber seine Abwesenheit schriftlich zu begründen.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche/r Vertreter/in.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, von dem/der Oberbürgermeister/in oder Sprecher/in besonders angeordnet, oder vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Integrationsbeirat beschlossen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Integrationsbeiratsmitglieder haben auf Verlangen Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Stadt mit der Kennzeichnung "gegen Rückgabe" überlassen wurden, zurückzugeben.

§ 5 Verfahren bei Interessenwiderstreit

- (1) Ein Mitglied des Integrationsbeirats darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
 - 1.) ihm selbst,
 - 2.) einem seiner Angehörigen,
 - 3.) einer von ihm Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (3) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Integrationsbeirat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen die Sitzung verlassen; bei öffentlicher Sitzung können sie im Zuhörerraum verweilen.
- (4) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht, wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Auskunftsrecht

- (1) Der Integrationsbeirat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Er kann sich von dem/der Oberbürgermeister/in über alle Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, unterrichten lassen.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können sich von dem/der Oberbürgermeister/in über Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Einwohner berühren, die nicht Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, informieren lassen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die den Integrationsbeiratsmitgliedern durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats und durch ihre sonstige Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden erstattet.
- (2) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirats entstehende unvermeidbare Verdienstausschlag wird in der nachgewiesenen Höhe durch die Stadt ersetzt. Integrationsbeiratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.

§ 8 Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Integrationsbeirat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung über den/die Sprecher/in gegenüber dem/der Oberbürgermeister/in niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

II. Abschnitt

Sprecher/in, Arbeitskreise und Geschäftsstelle

§ 9 Vorsitz

Den Vorsitz im Integrationsbeirat führt der/die Sprecher/in. Er wird durch die StellvertreterInnen in der vom Integrationsbeirat festgelegten Reihenfolge vertreten. Bei Verhinderung des/der Sprecher/s/in und seine/s/r Stellvertreter/s/in wählt der Integrationsbeirat die/den Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Während der Wahl der/des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Integrationsbeirats den Vorsitz.

§ 10 Vertretung nach außen

Der Integrationsbeirat wird in der Öffentlichkeit oder gegenüber Dritten von dem/der Sprecher/in repräsentiert. Sollte dieser/diese verhindert sein, tritt sein/e Stellvertreter/in an seine Stelle.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Vorbereitung von bestimmten Integrationsbeiratsangelegenheiten kann der Integrationsbeirat Arbeitskreise bilden, welche Empfehlungen für den Integrationsbeirat ausarbeiten.

§ 12 Geschäftsstelle

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen unter anderem:

- a) Verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates
 - a1) Organisatorische und inhaltliche Vorbereitung von Sitzungen mit Erstellung der Sitzungsunterlagen und Beschlussvorlagen, die zeitnahe Protokollführung und Nachbereitung von Sitzungen
 - a2) Führung der Korrespondenz des Integrationsbeirates
- b) Koordinierung der Aufgaben nach innen und außen
- c) Aufbereitung von Informationen
- d) Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
- e) Rechtzeitige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
- f) Mithilfe bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Vorstand des Integrationsbeirates

Die Geschäftsstelle sammelt im Archiv die Sitzungsprotokolle aus allen öffentlichen Sitzungen und Teambesprechungen des Integrationsbeirates, allen Rats- und Ausschusssitzungen, die für den Integrationsbeirat relevant sind sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel des Integrationsbeirates und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke.

III. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 13 Einberufung des Integrationsbeirats

- (1) Der/die Sprecher/in beruft den Integrationsbeirat zu ordentlichen Sitzungen ein. Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; in der Regel jedoch mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzung soll bis 20.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung von dem/der Sprecher/in oder auf Verlangen von einem Drittel der noch anwesenden Integrationsbeiratsmitglieder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin verfrachtet werden.
- (2) Der/die Sprecher/in muss den Integrationsbeirat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.
- (3) Der Integrationsbeirat wird schriftlich unter Angabe des Ortes und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einberufung ist mit der Tagesordnung zuzustellen und öffentlich bekanntzumachen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Tage und kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Eine Verletzung der Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied des Integrationsbeirats als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Sprecher/in festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Punkte, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Integrationsbeirats mit der Einladung zur Sitzung zugesandt.

- (2) Anträge eines Integrationsbeiratsmitgliedes, die bis zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingehen und durch ein Drittel der Mitglieder unterstützt wird, sind auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung zu setzen.
Vom Integrationsbeirat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, falls ein neuer Sachverhalt geltend gemacht wird.
Darüber hinaus kann jedes Mitglied bis zum Beginn der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden noch Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit in die Tagesordnung stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung durch Beschluss.

§ 15 Erläuterungen zur Tagesordnung

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungspunkte werden in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen gefertigt.
Diese sollen eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung sowie einen bestimmten Antrag oder eine Empfehlung enthalten. Die Erläuterungen sollen mit der Tagesordnung versandt werden.

§ 16 Behandlung von Anfragen, Anträgen und Eingaben

- (1) Jede Tagesordnung der Sitzungen des Integrationsbeirats hat den Punkt "Verschiedenes (Mitteilungen und Anfragen)" im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil zu enthalten. Schriftliche Anfragen von Integrationsbeiratsmitgliedern sind durch den/die Sprecher/in in der folgenden Sitzung zu beantworten.
- (2) Der/die Sprecher/in legt Anträge von Mitgliedern bzw. Fraktionen in der folgenden Sitzung dem Integrationsbeirat vor. Die Anträge müssen begründet sein.
- (3) Eingaben an den Integrationsbeirat sind von dem/der Sprecher/in in der folgenden Sitzung dem Integrationsbeirat vorzulegen. Dem/der Einsender/in ist mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine Eingabe erledigt worden ist.

Eingaben können vom Integrationsbeirat als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie

- a) nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des/der Einsender/s/in darstellen;
- b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit des Integrationsbeirats gehören;
- c) nicht unterzeichnet sind.

In den Fällen a) und b) ist dem/der Einsender/in die begründete Zurückweisung mitzuteilen.

- (4) Vorlagen vom Stadtrat, einem Ausschuss, einem Bezirksrat oder dem/der Oberbürgermeister/in sind von dem/der Oberbürgermeister/in in der folgenden Sitzung dem Integrationsbeirat vorzulegen.

§ 17 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Darüber hinaus sind auch Angelegenheiten, die der Stadtrat, ein Ausschuss des Stadtrates oder der/die Oberbürgermeister/in gegenüber dem Integrationsbeirat als vertraulich bezeichnet, in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 18 Teilnahme von GremienvertreterInnen, städtischer Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an den Sitzungen

- (1) Auf Beschluss des Integrationsbeirats oder auf Anordnung des/der Sprecher/s/in können Sachverständige oder sonstige Personen zu Sitzungen des Integrationsbeirats hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Integrationsbeirat über die Hinzuziehung. Die hinzugezogenen Personen sind nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglieder i.S.d. §1 Abs. 1 der Satzung des Integrationsbeirats sind, die Mitglieder der Bezirksräte, des Behinderten- und des Seniorenbeirats können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Das Gleiche gilt für den/die Oberbürgermeister/in, die Dezernenten/innen und die von ihnen beauftragten Bediensteten.

§ 19 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats und die Teilnehmer nach § 18 Abs. 2 tragen sich mit Beginn ihrer Teilnahme in die Anwesenheitsliste ein und haben das Verlassen der Sitzung dem/der Protokollführer/in anzuzeigen.
- (2) Der/die Sprecher/in des Integrationsbeirats handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal während der Sitzung aus.
- (3) Der/Die Sprecher/in kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anforderungen, die er/sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 20 Ordnungsbestimmungen gegenüber den Mitgliedern des Integrationsbeirats, Gremienvertretern und städtischen Bediensteten

- (1) Der/die Sprecher/in ist berechtigt:
- a. Jedes Mitglied des Integrationsbeirats, das gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Integrationsbeiratssitzung verletzt, zur Ordnung zu rufen;
 - b. nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Sprecher Mitglieder des Beirats von der Sitzung ausschließen. In schweren Fällen darf der/die Sprecher/in den Ausschluss eines Mitglieds auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen aussprechen. Ein Mitglied, das von der Sitzung nach dreimaligem Ordnungsruf ausgeschlossen wurde, hat sofort den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, unterbricht der/die Sprecher/in die Sitzung.
 - b. Redner und Rednerinnen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen;
 - c. Rednern und Rednerinnen, denen das Wort nicht erteilt ist, sofort das Wort zu entziehen;
 - d. Redner und Rednerinnen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwarnt sind;
 - e. Rednern und Rednerinnen, die außerhalb der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.
- (2) Auf den Ordnungsruf des/der Sprecher/in hin hat der/die Redner/in sofort seine Rede zu unterbrechen.
Ein/e Redner/in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr erhalten.

§ 21 Ordnungsbestimmungen gegenüber ZuhörerInnen

- (1) Der/die Sprecher/in soll Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.
- (2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert bzw. Ordnung und Anstand verletzt, kann durch den/die Sprecher/in verwarnt und im Wiederholungsfall aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Zuhörerraum ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

IV. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

§ 22 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 23 Sitzungszwang

Der Integrationsbeirat beschließt in Sitzungen.

§ 24 Besondere Ermächtigung des/der Sprecher/s/in

Der/Die Sprecher/in kann bestimmen, dass unvorhergesehene Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, dem Stadtrat oder seinen Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. In diesem Fall hat er/sie die Beiratsmitglieder unverzüglich schriftlich zu informieren. Ebenso kann der Sprecher aus wichtigem Grund die Vertagung eines Verhandlungsgegenstands im Stadtrat oder der Ausschüsse beantragen. Über den Antrag entscheidet der Rat bzw. der Ausschuss.

§ 25 Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der/die Sprecher/in eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet die Verhandlung.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Sprecher/in die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Integrationsbeirats fest und lässt dies für die Niederschrift vermerken. Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussunfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat über den selbigen Tagesordnungspunkt einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 26 Rederecht und Redezeit

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsbeirats ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen.
- (2) Die Redezeit soll 10 Minuten nicht überschreiten. Sie kann mit Zustimmung des Integrationsbeirats verlängert werden.
- (3) Der/die Sprecher/in kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/die Sprecher/in bestimmt, wenn städtische Bedienstete, Gremienvertreter oder sonstige zur Unterstützung des Integrationsbeirats zugezogene Personen das Wort ergreifen. Dem/der Oberbürgermeister/in oder seinem/seiner VertreterIn ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 27 Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen

- (1) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, kann der/die Sprecher/in vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich vorzulegen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer kurzen "persönlichen Bemerkung" kann der/die Sprecher/in nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungspunkt einem Integrationsbeiratsmitglied oder einem/einer Vertreter/in der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die "persönliche Bemerkung" ist nicht statthaft.

§ 28 Antragsrecht

Anträge kann der/die Sprecher/in und jedes Integrationsbeiratsmitglied stellen. Auf Verlangen des/der Sprecher/s/in ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.

§ 29 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind
 - a) allgemeine Verfahrensankträge und zwar insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 3. gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
 4. Festsetzung der Redezeit,
 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 6. Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
 - b) Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand und zwar insbesondere Anträge auf:
 1. Schluss der Redeliste,
 2. Schluss der Debatte,
 3. Vertagung der Beratung,
 4. Vertagung der Beschlussfassung.
- (2) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nur von dem/der Sprecher/in oder mindestens drei Mitgliedern und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Wird Schluss der Redeliste beschlossen, so können die Redner/innen noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Redeliste aufgenommen war. Sodann erfolgt die Abstimmung.
- (4) Wird Schluss der Debatte beschlossen, darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Integrationsbeirats.
- (5) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, gibt der/die Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden und es erfolgt unmittelbar der Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

§ 30 Beschlussfassung

- (1) Der Integrationsbeirat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Sachankträge wird nach der Beratung beschlossen.
- (3) Über Geschäftsordnungsankträge wird durch Beschluss unverzüglich entschieden.

§ 31 Beschlussfassung durch Abstimmung

- (1) Der Integrationsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen oder durch Einzelaufruf abstimmen lassen.
- (3) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der/die Abstimmende sich selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere

Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.

§ 32 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Bei der Durchführung der Wahl muss die Gewähr gegeben sein, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Vor der Wahl sind zur Auszählung der Stimmzettel durch den/die Vorsitzende/n zwei Integrationsbeiratsmitglieder zu bestimmen. Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Mitgliedes des Integrationsbeirats eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen das Integrationsbeiratsmitglied sich zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel und leere Umschläge gelten als ungültige Stimmen. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/n/innen ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende verkündet in jedem Falle das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 33 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Integrationsbeirats sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind in den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt der Geschäftsstelle für den Integrationsbeirat.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. den Namen des/der Vorsitzenden,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Integrationsbeirats sowie die Namen der abwesenden Integrationsbeiratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
 4. die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen, der Sachverständigen und der als Berichterstatter/innen bestellten Bediensteten der Verwaltung,
 5. die Namen der Integrationsbeiratsmitglieder und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen wurden, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
 6. die verhandelten Gegenstände,
 7. Anträge,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 9. den Wortlaut der Beschlüsse,
 10. Vermerke über das Hinzukommen und das Weggehen von Integrationsbeiratsmitgliedern und Teilnehmer/n/innen mit beratender Stimme bei den einzelnen Beratungsgegenständen.Jedes Integrationsbeiratsmitglied kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Sprecher/in, dem/der Schriftführer/in und von zwei StellvertreterInnen handschriftlich zu unterzeichnen.

- (4) Den Integrationsbeiratsmitgliedern ist unverzüglich, spätestens jedoch zur übernächsten Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzustellen. Einwendungen der Integrationsbeiratsmitglieder gegen die Niederschrift sollen schriftlich bei dem/der Sprecher/in eingereicht werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 34 Ferienzeit

Die Ferienzeit des Integrationsbeirats beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Integrationsbeirat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In unaufschiebbaren Fällen kann der/die Sprecher/in den Integrationsbeirat in der Ferienzeit einberufen.

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Über Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Auslegung der Geschäftsordnung und über eine in besonderen Einzelfällen von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise entscheidet der Integrationsbeirat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Integrationsbeirat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Integrationsbeirats geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Integrationsbeirats gesetzt worden ist.
- (4) Regelungslücken dieser Geschäftsordnung werden durch die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Saarbrücken ausgefüllt.

§ 36 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss am 08.06.2010 in Kraft.